



Vechigen
Gemeinde mit Aussicht

Verordnung

über die Berechtigungsregelung
GERES

vom 29. Januar 2015

Mit Änderungen	Fussnote
vom 25. Februar 2016	2
vom 27. April 2017	3

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Vechigen,

gestützt auf Art. 4 Abs. 4 der Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV)¹⁾,
Version nach 6. Revision, in Kraft getreten per 01.02.2016,

beschliesst:

Gegenstand

Art. 1 Diese Berechtigungsregelung bestimmt,

- a welchen Behördenmitgliedern oder Angestellten und Informationssystemen der Einwohnergemeinde Vechigen welche Detailprofile im Sinne von Anhang 1 RegV zugeteilt werden,
- b welche Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Vechigen dem Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern (KAIO) für GERES die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti für Behördenmitglieder, Angestellte und Informationssysteme beantragen können.

Berechtigungen für
das GERES

Art. 2 Die Zuteilung erfolgt für das GERES wie folgt:

Nr.	Funktion / System	Detailprofil Anhang 1
1.	Einwohnerkontrollbehörde der Gemeinde Vechigen (beinhaltet den kantonsweiten Zugriff)	
1.1	Leiter/in Präsidialabteilung ³	2 und 2a
1.2	Leiter/in Einwohnerdienste ³	2 und 2a
1.3	Mitarbeiter/in Einwohnerdienste ³	2 und 2a
2.	Steuerbehörde der Gemeinde Vechigen	
2.1	Leiter/in Finanzabteilung ³	3
2.2	Leiter/in Steuern	3
2.3	Sachbearbeiter/in Steuern	3
3.	AHV Zweigstelle der Ausgleichskasse des Kantons Bern	
3.1	Leiter/in AHV-Zweigstelle	5
4.	Regionaler Sozialdienst der Gemeinden Vechigen und Stettlen ³	
4.1	Leiter/in Sozialabteilung ³	2b

¹⁾ BSG 152.051.

²⁾ GR-Beschluss vom 25.2.2016

³⁾ GR-Beschluss vom 27.4.2017

4.2	Sozialarbeiter/in	2b
-----	-------------------	----

Legende: Vgl. Legende zum Anhang 1 der RegV:

Detailprofile:	Nr.	Bezeichnung
	2	Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde
	2a	Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde, kantonsweit
	2b	Regionale Sozialdienste, Gemeinden der Region
	3	Steuerbehörde einer bernischen Gemeinde
	5	Ausgleichskasse des Kantons Bern (AHV Zweigstelle)

Berechtigungen für
die ZPV

Art. 3
Aufgehoben³

Antragsrecht

Art 4 Folgende Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Vechigen sind berechtigt, dem KAIO die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti jeweils für ihre Untergeordneten bzw. für die Informationssysteme in ihrem Verantwortungsbereich zu beantragen:

- a Leiter/in Präsidialabteilung³
- b Leiter/in Finanzabteilung³

Inkrafttreten

Art 5¹ Der Gemeinderat genehmigte diese Verordnung am 29. Januar 2015. Sie tritt per 1. März 2015 in Kraft.

² Die Verordnung vom 18. September 2008 wird aufgehoben.

³ Die vom Gemeinderat am 25. Februar 2016 beschlossenen Änderungen treten per 1. März 2016 in Kraft.

⁴ Die vom Gemeinderat am 27. April 2017 beschlossenen Änderungen treten per 1. Mai 2017 in Kraft.

Einwohnergemeinde Vechigen

Walter Schilt
Gemeindepräsident

Beat Brunner
Gemeindeschreiber

³ GR-Beschluss vom 27.4.2017